



Bevölkerungsdienste und Migration

▷ Bevölkerungsamt

► Einwohneramt

Vorstrafenerklärung

Sind Sie vorbestraft?

☐ Ja ☐ Nein

Ist ein Verfahren gegen Sie hängig?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn vorbestraft:

Wann? Durch welches Gericht? Wegen welchem Vergehen? Urteil?

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Die unterzeichnende Person nimmt zur Kenntnis, dass die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung widerrufen werden kann, wenn im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden¹. Die unterzeichnende Person bestätigt ausserdem, die Erklärung zum Wohnsitz in der Schweiz zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

Erklärung zum Wohnsitz in der Schweiz

Der Wohnsitz ist der Ort, an dem sich jemand mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält und an dem sich ihr oder sein Lebensmittelpunkt befindet. Er wird dort begründet, wo der Schwerpunkt der familiären, sozialen und privaten Beziehungen liegt. Das Schweizerische Recht² lässt nur einen Wohnsitz zu, das heisst, es kann der Lebensmittelpunkt einer Person nicht gleichzeitig an verschiedenen Orten liegen. Mit der einwohnerrechtlichen Anmeldung wird gleichzeitig auch bestätigt, dass der Wohnsitz beziehungsweise Lebensmittelpunkt ausschliesslich im Kanton Basel-Stadt liegt. Wird dem Migrationsamt Basel-Stadt ein weiterer Wohnsitz in einer ausländischen Gemeinde bekannt, kann dies zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts in der Schweiz führen.

¹ Art. 62 Abs. 1 lit. a bzw. Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. a des Ausländer- und Integrationsgesetzes, AIG; ² Art. 23 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, ZGB

Name: _____ Vorname: _____

Basel, _____ Unterschrift: _____

Einwohneramt Basel-Stadt, Spiegelgasse 6, Postfach, 4001 Basel, Tel. +41 61 267 70 60, www.bs.ch/jsd/bdm

Information betreffend Beschaffung von Personendaten

Mit dem vorliegenden Formular werden Personendaten erhoben, das heisst Daten, welche eine persönliche Identifizierung ermöglichen. Die von Ihnen mitgeteilten Daten werden ausschliesslich zur Prüfung und Feststellung der Absicht bzw. Möglichkeit des dauernden Verbleibens in Basel verwendet. Gesetzliche Grundlage dieser Datenbearbeitung ist §§ 9 und 21 IDG sowie §§ 2 ff. (insb. §§ 3, 4, 11) NAG, §§ 2 ff. (insb. §§ 2, 5, 6) NAV und Art. 3, 6 RHG. Die Daten werden ausschliesslich folgenden Stellen bekannt gegeben: Gegebenenfalls andere staatliche Stellen, soweit dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Sie haben gegenüber der verantwortlichen Stelle das Recht auf Zugang zu Ihren Personendaten, auf Berichtigung bzw. Vernichtung falscher Personendaten, die Beseitigung der Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten, auf schriftliche Feststellung der Widerrechtlichkeit des Bearbeitens von Personendaten und können eine aufsichtsrechtliche Anzeige an die kantonale Datenschutzbeauftragte oder den kantonalen Datenschutzbeauftragten richten. Für die Datenbearbeitung verantwortlich ist das Einwohneramt Basel, Spiegelgasse 6, 4001 Basel, Tel.: 061 267 70 60.